

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 07 ♦ Jahrgang 2009 ♦ vom 29.05.2009

Inhaltsverzeichnis

1. Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009
2. Bekanntmachung der Städtischen Dienste Geldern - Kultur - zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2007
3. Satzung der Stadt Geldern über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege vom 28.05.2009
4. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 100 - 4. (v.) Ä. „Dienstleistungs-, Freizeit- und Handlungspark Veert-Süd
5. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes

Wahlbekanntmachung

Am 7. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik

Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinde ist in 20 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.05.2009 bis 17.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die beiden Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Raum 218/223 zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzeile des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, 25.05.2009

Stadt Geldern
Die Wahlleiterin

Berges

Bekanntmachung der Städtischen Dienste Geldern - Kultur - zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2007

Gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2007

1.1 Die Bilanz der Städtischen Dienste Geldern – Kultur - zum 31.12.2007 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 252.100,00 € festgestellt.

1.2 Der Jahresverlust 2006 in Höhe von 651.22,37 € wird aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

1.3 Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 04.03.2009 den Jahresabschluss und den Lagebericht der Städtischen Dienste Geldern - Kultur, wie oben ausgeführt, festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Städtische Dienste – Kultur -. Zur Durchführung der Jahresabschlussarbeiten zum 31.12.2007 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 05.11.2008 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Städtischen Dienste Geldern – Kultur - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungsverhandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich

GPA NRW

Abschlussprüfung - Beratung - Revision

Im Auftrag: Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Städtischen Dienste Geldern – Kultur - liegen in der Zeit vom 01.06.2009 bis 15.06.2009 in der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 119, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Geldern, 25.05.2009

Ulrich Janssen
1. Betriebsleiter

Rainer Niersmann
Betriebsleiter

Satzung der Stadt Geldern über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege vom 28.05.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII. in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2008 (BGBl. S. 2149) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 31.10.2007 (GV NW S. 462) hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 28.05.2009 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Tagespflege von Kindern, die ihren Wohnsitz im Bereich der Stadt Geldern haben, für die die Stadt Geldern örtlicher Träger der Jugendhilfe ist.
- (2) Die Satzung gilt für die Belegung eines Platzes in Kindertagespflege nach den Richtlinien der Stadt Geldern zur Förderung von Kindern in Tagespflege.
- (3) Der Elternbeitrag wird erhoben für die Belegung eines Platzes in Kindertagespflege nach den jeweils aktuellen Richtlinien der Stadt Geldern zur Förderung von Kindern in Tagespflege als monatliche öffentlich-rechtliche Gebühr zu den Kosten der Tagespflege. Die Beitragspflicht entsteht für jeden Monat, in dem für das Kind ein Platz in Tagespflege bereitgestellt wird. Die Beitragspflicht wird durch Ausfall-/Urlaubszeiten der Tagespflegeperson von bis zu vier Wochen im Kalenderjahr nicht berührt.

§ 2 – Beitragsschuldner, Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern als Gesamtschuldner oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen. Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, ist dieser beitragspflichtig.
- (2) Maßstab für die Beiträge sind das Einkommen der / des Beitragsschuldners und die individuellen Betreuungszeiten.

§ 3 – Einkommen

- (1) Die Eltern / der Elternteil haben / hat schriftlich anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 5 ihrem / seinen Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten, wenn auf diese Rechtsfolge schriftlich hingewiesen worden ist.
- (2) Die Elternbeiträge werden gestaffelt nach dem Einkommen der Beitragsschuldner erhoben.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Empfänger von Arbeitslosengeld II und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die zweite Einkommensstufe eingruppiert. Dies gilt auch für Kinder, die Leistungen der wirtschaftlichen Erziehungshilfe nach §§ 27 Abs. 2 SGB VIII. beziehen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 4 – Maßgeblicher Einkommenszeitraum

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe des vorangegangenen Kalenderjahres des Schul- bzw. Kindergartenjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung für neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (2) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind von den Zahlungspflichtigen unverzüglich anzugeben. Werden sie verspätet angegeben, entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen über eine rückwirkende Beitragsreduzierung. Beitragserhöhungen werden in der Regel immer auch rückwirkend vorgenommen.

§ 5 – Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Jahres-einkommen	Durchschnittliche Betreuungszeit pro Woche			
	bis 15 Stunden	16 bis 25 Stunden	26 bis 35 Stunden	36 bis 45 Stunden
bis 12.300 €	8,00	10,00	10,00	20,00
bis 24.600 €	12,00	23,00	28,70	49,30
bis 36.900 €	23,00	40,00	48,90	77,60
bis 49.200 €	35,00	67,00	83,30	131,10
bis 61.500 €	56,00	111,00	138,00	213,60
über 61.500 €	80,00	155,00	193,70	301,00

- (2) Ist für ein Kind gleichzeitig eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege erforderlich, ist von den Beitragsschuldern für beide Leistungen maximal der Elternbeitrag für eine ganztägige Betreuung von 45 Stunden in einer Kindertageseinrichtung entsprechend der Satzung der Stadt Geldern über die Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule vom 23.06.2006 in der jeweils aktuellen Fassung zu zahlen.
- (3) Nimmt mehr als ein Kind des Beitragsschuldners gleichzeitig die Förderung in einer Tageseinrichtung, einer Offenen Ganztagschule oder in Tagespflege in Anspruch, so ist ein hälftiger Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind gemäß der Beitragstabelle zu entrichten. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach der Betreuungsart und dem Einkommen der höchste Beitrag ergibt
- (4) Die Beiträge sind monatlich zum 01. des Monats im Voraus zu zahlen, es sei denn, durch den Beitragsbescheid wird ein anderes Datum festgesetzt.

§ 6 – Erlass von Elternbeiträgen

Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII).

§ 7 – Weitere Auskunfts- und Anzeigepflicht der Eltern

Die Beendigung sowie Änderungen im Umfang der Kindertagespflege sind unverzüglich anzuzeigen. Ebenso ist bei laufender Kindertagespflege unverzüglich anzuzeigen, wenn Kindertagespflege zu sog. Ungünstigen Zeiten (vor 7:00 Uhr und nach 20:00 sowie am Wochenende) neu oder nicht mehr in Anspruch genommen wird.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 28.05.2009

Janssen
Bürgermeister

Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 100 - 4. (v.) Ä. „Dienstleistungs-, Freizeit- und Handelspark Veert-Süd“

A) Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 100 - 4. (v.) Ä. „Dienstleistungs-, Frei- zeit- und Handelspark Veert-Süd“

B) Hinweise

C) Bekanntmachungsanordnung

A Bekanntmachung zum Bebauungs- plan Nr. 100 - 4. (v.) Ä. „Dienst- leistungs-, Freizeit- und Handelspark Veert-Süd“

A.1 Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 28.05.2009 auf Grund seiner gesetzlichen Ermächtigung der §§ 10 (1) und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Dienstleistungs-, Freizeit- und Handelspark Veert-Süd“ als Satzung und die dazugehörige Begründung als Entscheidungsbegründung beschlossen.

A.2 Rechtskraft

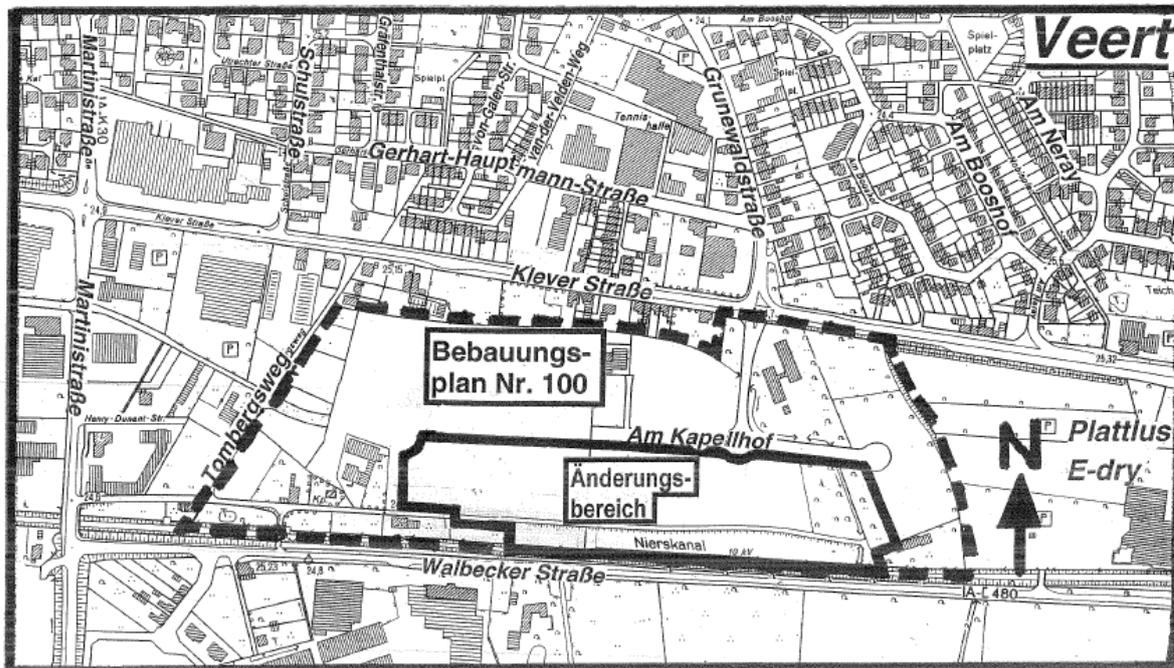
Die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Dienstleistungs-, Freizeit- und Handelspark Veert-Süd“ erlangt am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung kann ab dem Tage der Bekanntmachung während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung von allen Bürgerinnen und Bürgern in den Büros 326 und 330-331 eingesehen werden. Über den Planinhalt und den Inhalt der Begründung wird auf Verlangen von den Mitarbeitern der Planungsabteilung Auskunft erteilt.

A.3 Übersichten

A.3.1 Übersicht über das Plangebiet

(Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 20/08, Kreis Kleve, DGK5- /)



A.3.2 Übersicht über die externe Ausgleichsfläche

(Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 26/08, Kreis Kleve, DGK5- /)



B. Hinweise

B.1 Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

1. Geltendmachung von Entschädigungsansprüche
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften /Abwägungsmängel
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

B.2 Dienstzeiten

Die üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern sind:

Montag bis Donnerstag

von 8.30 - 12.30 Uhr und
von 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag

von 8.30 - 12.30 Uhr sowie

Donnerstag

von 16.00 - 18.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 398-326, 398-329, 398-330 und 398-331.

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 28.05.2009

Janssen
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SK 1302 G zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.20388.0 vom 07.05.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen WOR 12641 zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.17240.3 vom 07.05.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 176 BFY 13 zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.20458.5 vom 11.05.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen JWC 478 zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094.20482.8 vom 11.05.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 737 BQE 60 zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094.19749.0 vom 11.05.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PO 397 GF zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.20670.7 vom 12.05.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PN 33320 zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.20647.2 vom 12.05.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN CH 91 zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.20567.0 vom 12.05.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen BV 80 SCH zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.20595.6 vom 13.05.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CTR 5H 69 zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.20803.3 vom 13.05.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen DW 66962 zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.20723.1 vom 13.05.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PZ 56928 zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.21058.5 vom 19.05.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OKR 62 FL zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.21126.3 vom 20.05.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen DJA 1G 12 zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.21153.0 vom 20.05.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen ZSDY 373 zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.21237.5 vom 22.05.2009

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o. a. Kennzeichen hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden gemäß VwZG beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 26.05.2009

Janssen
Bürgermeister